



Deutsches
Patent- und Markenamt

DPMAnutzerforum 2018

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

München, 8. März 2018

Barbara Preißner
Deutsches Patent- und Markenamt

www.dpma.de



- **Geschäftslage**
 - im Markenbereich
 - im Bereich Designs
- Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG)
- Hinweis zur Schutzdauer einer Marke
- Beschleunigung im Widerspruchsverfahren



Leistungsdaten der H3

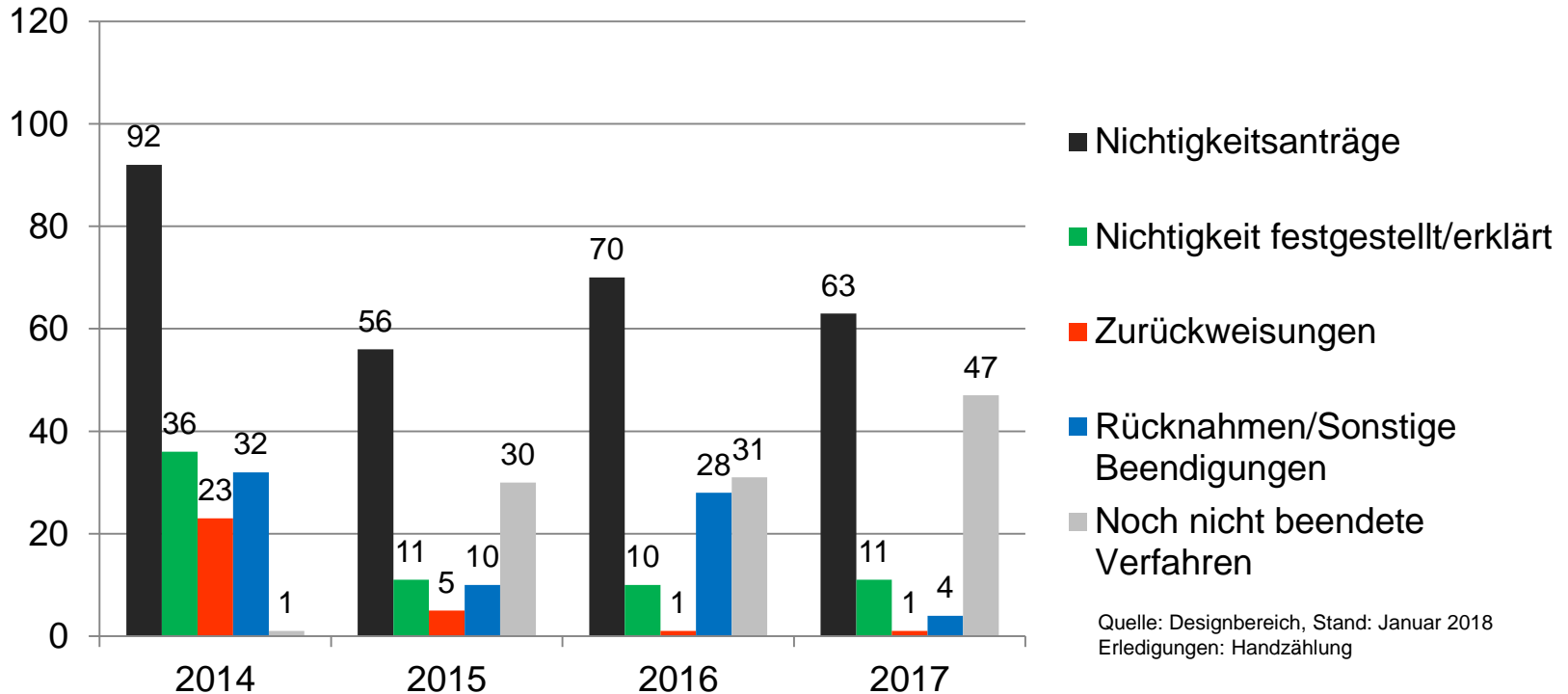
DPMA	2016	2017	Veränderung
Marken: Anmeldungen (national)	69.395	72.042	+ 3,8 %
Marken: Eintragungen	52.196	50.944	- 2,4 %
Marken: Zurückweisungen und Zurücknahmen	22.897	19.782	- 13,6 %
Designs: Zahl der Anmeldungen*	7.197	6.392	- 11,2 %
Designs: eingetragene Anmeldungen*	5.643	5.761	+ 2,1 %
Designs: erledigte Anmeldungen ohne Eintragung*	1.196	1.183	- 1,1 %

* Eine Sammelanmeldung kann bis zu 100 Designs enthalten.

Stand: Februar 2018



Designnichtigkeitsverfahren



Die nunmehr vorliegenden Zahlen liegen weit über der Prognose des Gesetzgebers von lediglich 10 Anträgen für 2014, 35 Anträgen für 2015 und 50 Anträgen für 2016.

- 16 Anhörungen wurden bislang insgesamt durchgeführt (2017: 4).
- Es überwiegen die absoluten Nichtigkeitsgründe (mangelnde Neuheit und fehlende Eigenart). Die relativen Nichtigkeitsgründe machen nur ca. ein Sechstel aus.



- Geschäftslage
 - im Markenbereich
 - im Bereich Designs
- Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG)
- Hinweis zur Schutzdauer einer Marke
- Beschleunigung im Widerspruchsverfahren



MaMoG: Gewährleistungsmarken

- **Gesetzentwurf liegt vor**
 - Mit grundsätzlichen Änderungen dürfte kaum noch zu rechnen sein

- **Details zur Markenprüfung in amtsinterner Klärung**

- **Zwei Beispiele:**
 - Kriterium der Gewährleistungsfunktion bei der Unterscheidungskraft
 - Kriterium der Erkennbarkeit

Gewährleistungsmarke: Unterscheidungskraft

- Für herkömmliche Marken:
 - Herkunftsfunktion ist wesentlich für Unterscheidungskraft
- Neu und anders bei Gewährleistungsmarken:
 - Gewährleistungsfunktion maßgeblich für Unterscheidungskraft
 - Anforderungen in Entwicklung

„Die Marke muss geeignet sein, Waren und Dienstleistungen, für die die Gewährleistung besteht, von solchen Marken zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.“

*Art. 27 a der Richtlinie (EU) 2015/2436,
Art. 1 Nr. 66 MaMoG, neuer
§ 106a Abs. 1 S. 2 MarkenG*





Gewährleistungsmarke: Kriterium der Erkennbarkeit

■ Prüfung der Erkennbarkeit:

- Aus dem Zeichen?
- Aus der Satzung?

„Die Anmeldung (...) wird außerdem zurückgewiesen, wenn (...) diese Marke den Eindruck erwecken kann, als wäre sie etwas anderes als eine Gewährleistungsmarke.“

*Art. 1 Nr. 66 MaMoG, neuer
§ 106e Abs. 2 MarkenG*

■ Wenn aus dem Zeichen:

- Welche Anforderungen genau?



■ Diskussion noch nicht abgeschlossen.



MaMoG: Neue Markenformen dank neuer Wiedergabemöglichkeiten

- Erfordernis der grafischen Wiedergabe entfällt
- Darstellung im Register so, dass Behörden und Publikum Schutzgegenstand klar und eindeutig bestimmen können
 - So gleichlautend Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2436, Art. 1 Nr. 4 MaMoG, Änderung § 8 Abs. 1 MarkenG



Anforderung an die Darstellung der Marke

- **Praktische Bedeutung für Marken Anmeldung:**
 - Einreichung ohne grafische Wiedergabe für Marke, die
 - in Liste der von Ämtern akzeptierten Kategorien fällt,
 - im amtlich akzeptierten Format wiedergabefähig ist.
 - Akzeptierte Kategorien und Formate in „Gemeinsamer Mitteilung über die Darstellung neuer Markenformen“

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen und Darstellungsmittel aufgeführten Markenformen		Umsetzung der Anerkennung der verschiedenen Markenformen												
Markenart	Begriffsbestimmung	Das MS-Markenamt wird die folgenden Markenformen <u>anerkennt</u> :												
		Wortmarke	Bildmarke	Formmarke	Positionsmarke	Mustermarke	Farbmarke	Hörmarke	Bewegungsmarke	Multimedia-marke	Hologramm-marke	Zusätzliche Markenformate	„Sonstige Marken“	
Multimedia-Marke	Eine Marke, die aus einer Kombination von Bild und Ton besteht oder sich darauf erstreckt.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Hologramm-Marke	Eine Marke, die aus Elementen besteht, die durch holografische Merkmale gekennzeichnet sind, um den Hologrammeffekt in vollem Umfang darzustellen.	AT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
		BG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X ⁽¹⁾	
		BX	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
		CY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
		CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X ⁽³⁾		





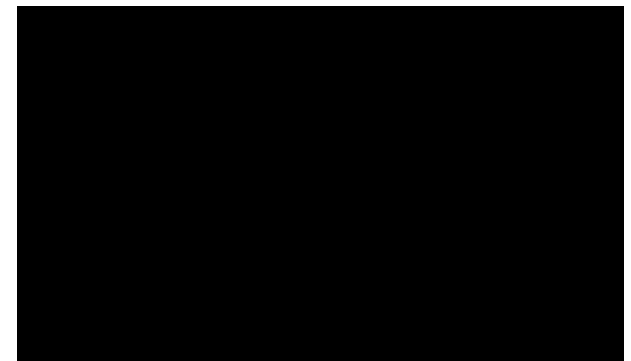
Gemeinsame Mitteilung aller Ämter im Europäischen Markennetzwerk



**Gemeinsame Mitteilung über die
Darstellung neuer Markenformen**

Wiedergabe neuer Markenformen

- Hörmarken: Einreichung auch als Tondatei, z.B. 
 - Neu: nicht mit Notenbild darstellbare Klänge, insbesondere Geräusche
 - z.B. Motorgeräusch
- Bewegungsmarken:
 - Einreichung auch als Videodatei, z.B. 
 - Aufwändige Beschreibung kann entfallen
- Bild- und Tonmarken:
 - Einreichung als MP4
 - Multimediamarken möglich





- Geschäftslage
 - im Markenbereich
 - im Bereich Designs
- Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG)
- Hinweis zur Schutzdauer einer Marke
- Beschleunigung im Widerspruchsverfahren



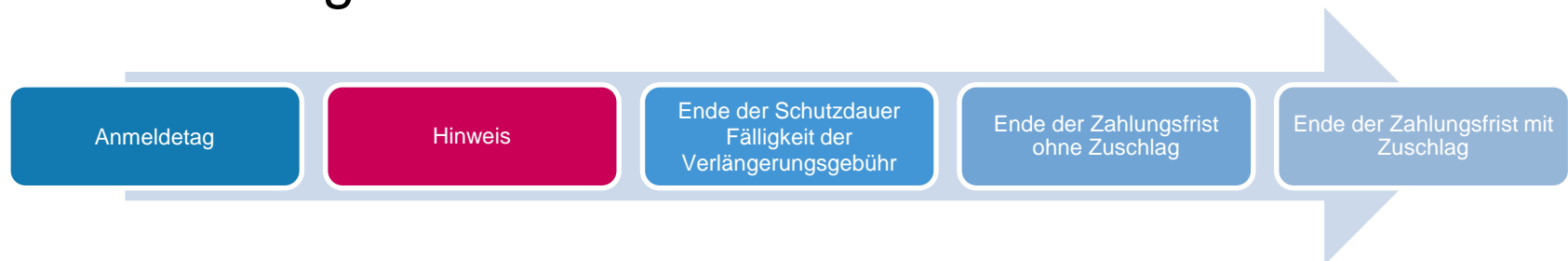
Hinweis zur Schutzdauer einer Marke (1)

- Das DPMA informiert ab sofort früher über den Ablauf der Schutzdauer einer Marke:

- Bislang: 3,5 Monate nach Schutzende



- Künftig: mindestens 6 Monate vor Schutzende





Hinweis zur Schutzdauer einer Marke (2)

- Gründe:
 - Reform des europäischen Markenrechts
 - Irreführenden Zahlungsaufforderungen von dritter Seite soll entgegengewirkt werden
 - Klarheit, Transparenz
 - Kundenfreundlichkeit

- Umsetzung:
 - in mehreren Teilschritten
 - bis Ende 2018



- Geschäftslage
 - im Markenbereich
 - im Bereich Designs
- Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG)
- Hinweis zur Schutzdauer einer Marke
- **Beschleunigung im Widerspruchsverfahren**



Widerspruchsverfahren Ausgangslage Ende 2016

- Situation
 - Lange Laufzeiten der Widerspruchsverfahren
- Ursachen
 - Priorisierung der Bearbeitung von Neuanmeldungen bei Einführung der elektronischen Akte (2015)
 - Großzügige Gewährung von Fristen
- Ziel
 - Verkürzung der Verfahrensdauer



Widerspruchsverfahren

1. Schritt: Bearbeitungszeit ab Beschlussreife

- Anpassung der Priorisierungsregelungen
 - Höhere Priorität für Widerspruchsverfahren
- Fachvorträge zur Aktualisierung der Kenntnisse der Prüferschaft im Kollisionsverfahren

- Zwischenergebnis 2017:
 - Zahl der beschlussreif vorliegenden Widerspruchsverfahren gesunken



Widerspruchsverfahren

2. Schritt: Bearbeitungszeit bis Beschlussreife

- Äußerungsfristen und Fristverlängerungen nur noch gemäß gesetzlicher Bestimmungen
 - Kurze Fristen (1-2 Monate)
 - Weitere Fristverlängerungen nur mit Einverständnis der Gegenseite
- Straffung bei einvernehmlichen Fristverlängerungen
 - Maximal sechs Monate pro Antrag
- Abschließende Äußerung soll regelmäßig im zweiten Schriftsatz erfolgen





Deutsches
Patent- und Markenamt

DPMAnutzerforum 2018

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

München, 8. März 2018

Barbara Preißner
Deutsches Patent- und Markenamt

www.dpma.de